



VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS BARNIM

Kindertagespflege dient dem Wohl und der Entwicklung von Kindern und wird im Landkreis Barnim neben der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten (nachfolgend Kita) als gleichrangiges Angebot vorgehalten.

Im Rahmen von Kindertagespflege werden Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen familienunterstützend betreut. Die Betreuungsform Kindertagespflege gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wird ebenso wie die Kita, dem Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gerecht.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Barnim die Betreuung von Kindern, in erster Linie aus dem Landkreis Barnim, gewährleisten. Werden Barnimer Kinder in Kindertagespflegeeinrichtungen außerhalb des Landkreises betreut, ist mit den Kindertagespflegepersonen dieser Landkreise eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Das Jugendamt ist in der Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift weiterhin in der Pflicht, für eine Optimierung in der Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Sorge zu tragen. Dies impliziert sowohl die Förderung von Qualität in Kindertagespflegen als auch die Sicherung des Angebotes Kindertagespflege allgemein.

Die Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten und die Erteilung, die Versagung und der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgen durch das Jugendamt des Landkreises Barnim nach den gesetzlichen Grundlagen im Rahmen eines gesonderten Verwaltungsverfahrens.

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich für die Kindertagespflege:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV)

Die Verwaltungsvorschrift wirkt ergänzend und regelt insbesondere die Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII.

2. Finanzierung

2.1. Grundsätze der Finanzierung

Ein Anspruch auf Finanzierung besteht für die Kindertagespflegeperson,

- für die die Förderfähigkeit nach § 24 BbgKitaG festgestellt wurde,
- mit Beginn des Betreuungsvertrages für ein Kind, das einen gültigen Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG mindestens in Höhe der vereinbarten Betreuungszeit vorweisen kann, und
- für das kein anderes öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis bei einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besteht.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Finanzierung für Zeiten ohne Betreuung. Der Anspruch auf Finanzierung endet mit der Kündigung bzw. Beendigung des Betreuungsvertrages, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der maximalen Anzahl an finanzierten Abwesenheitstagen (Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) oder dem Entzug der Pflegeerlaubnis.

Entsprechend § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII umfasst die vom Landkreis gewährte laufende Geldleistung:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Anlage 1)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anlage 2)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (monatliche Erstattung)
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (monatliche Erstattung)

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Findet die Betreuung im Haushalt des zu betreuenden Kindes statt, ist die Anlage 3 anzuwenden.

Die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle beginnt mit der Eingewöhnung. Für die Dauer der Eingewöhnung wird die Förderleistung gemäß festgelegtem Zeitraum im Betreuungsvertrag gezahlt. Die Sachkosten bleiben während der Eingewöhnung unberührt.

Krankheit und Urlaub des Kindes bleiben bei Zahlungen an die Kindertagespflegeperson unberücksichtigt.

Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der

verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls taggenau gerechnet.

Die laufende Geldleistung wird zum 15. eines Monats für den rückliegenden Kalendermonat gezahlt.

Die Kalkulation wird jährlich mit Änderung des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD SuE) durch das Jugendamt automatisch angepasst.

Die Sachkosten werden jährlich an die jeweilige Inflationsrate (bestätigter Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt laut www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen), jeweils rückwirkend zum 1. Januar jedes Jahres, automatisch angepasst, beginnend ab 2025.

Kindertagespflegepersonen, die eine neue Kindertagespflegestelle gründen, können auf Antrag zur Unterstützung einen Zuschuss für eine Erstausrüstung in Höhe von bis zu 1.000,00 € (200 € pro Kind gemäß der erteilten Kindertagespflegeerlaubnis) erhalten.

Wird die Kindertagespflege vor Ablauf von drei Jahren aufgegeben, ist der Betrag in Höhe von 50 % zurückzuzahlen. Dieser Betrag wird bei Beendigung und Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht erneut gezahlt. Nach Ablauf von fünf Jahren können Einzelfallentscheidungen zur erneuten Gewährung einer Erstausrüstung getroffen werden.

2.2. Sachaufwandspauschale

Die erstattete Sachaufwandspauschale für die der Kindertagespflegeperson im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehenden Kosten umfasst insbesondere folgende pauschalisierte Bestandteile:

Sachaufwandspauschale 1

- Verpflegungskosten (Frühstück, Mittag, Vesper, ganztägige Getränkeversorgung),
- Reinigung und Wäsche,
- Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial für die Kinder,
- Hygieneartikel,
- Ausstattung- und Erhaltungsaufwand,
- Büro- und Verwaltungskosten,
- Haftpflicht- und Hausratversicherung,
- Fortbildungskosten.

Sachaufwandspauschale 2

- Mietkosten für 9m²/erlaubten Platz in angemieteten Räumen und 7m²/erlaubten Platz in eigenen Räumen,
- Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung,
- Stromkosten.

2.3. Förderleistung

Die Einstufung der Förderleistung richtet sich nach

- dem wöchentlichen Betreuungsumfang des Kindes und
- der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Dementsprechend werden folgende Förderleistungen zu Grunde gelegt:

- Stufe 1: Abschluss mit Bundeszertifikat bzw. erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung gemäß § 27 Absatz 4 Nr. 4 und 5 KitaG
- Stufe 2: Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in
- Stufe 3: Abschluss als Heilpädagoge/in BA bzw. Dipl. oder vergleichbar

Die Vergütungstabellen sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift und als Anlage 1 beigelegt. Nach Einzelfallprüfung kann auf Antrag darüber hinaus eine Pauschale im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgen.

Eine Änderung der Einstufung kann auf Beantragung und Nachweis entsprechender Qualifikation beim Jugendamt erfolgen. Für die Änderung der Einstufung gilt das Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen beim Jugendamt.

2.4. Versicherungen

Alle Versicherungen sind grundsätzlich von der Tagespflegeperson selbstständig anzumelden.

a) Unfallversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Mindestbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gelten jedenfalls als angemessen. Die Übernahme freiwilliger Höherversicherungen erfolgt gegebenenfalls nach Einzelfallprüfung bis zu einem Maximalbeitrag gemessen an der Höhe der Einnahmen aus der Kindertagespflege. Es muss der Originalbescheid der Versicherung bis zum 31.12. des Folgejahres beim Landkreis vorliegen.

b) Alterssicherung

Die laufende Geldleistung umfasst die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Alterssicherung sollte zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden.

Dies ist insbesondere eine gesetzliche Rentenversicherung. Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ist ggf. nach § 2 S. 1 Nr. 1 oder § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig. Übernommen werden auch Beiträge einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer privaten Versicherung bis zu einer Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Beitragssatz § 158 SGB VI (Stand 1. Januar 2024 in Höhe von 18,6%).

c) Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Landkreis erstattet. Angemessen ist vor diesem Hintergrund die freiwillige Versicherung im Rahmen von gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen. Angemessen ist auch eine Versicherung zur Krankentagegeldversicherung. Eine private Kranken- oder Pflegeversicherung ist angemessen, wenn sie in Leistungsumfang und Beitragshöhe der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Die Pflicht zur hälftigen Erstattung bezieht sich allerdings nur auf Beiträge der Tagespflegeperson, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Sofern die Kindertagespflegeperson neben der Kindertagespflege eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt nur eine anteilige Erstattung des Beitrages.

Beiträge für Zusatzversicherungen (wie z. B. eine Brillen-, Zahnzusatz-, Krankenhaustagegeldversicherung oder ähnlich) werden durch den Landkreis nicht erstattet.

2.5. Finanzierung in Ausnahmesituationen

In landkreisweiten Ausnahmesituationen, wie bspw. der Corona-Pandemie, können die Finanzierung und Regelungen durch den Landkreis Barnim geändert bzw. neu getroffen werden.

3. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen

Der Landkreis leistet für 24 Arbeitstage die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, falls die Betreuung der Kinder aus privaten Gründen (z.B. Urlaub) nicht stattfindet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Nicht genutzte Tage innerhalb eines Jahres verfallen.

Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag (Montag – Freitag), gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.

Der Landkreis leistet für bis zu 3 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen für nachgewiesene, anerkannte Fortbildungen. Nicht genutzte Tage innerhalb eines Jahres verfallen. Die Voraussetzungen zur Anerkennung oben benannter Veranstaltungen als pädagogische Fortbildung

sind vor Teilnahme mit der Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes zu klären.

Für bis zu maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder und sachgerechten Planung eventuell notwendiger Vertretungen hat die Kindertagespflegeperson Abwesenheiten unverzüglich beim Jugendamt anzuzeigen.

4. Vertretung bzw. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII hat der Landkreis bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen. Folgende, nicht abschließend benannte Varianten der Vertretung werden gegenwärtig realisiert:

- Ersatzkindertagespflegepersonen, die bei Bedarf für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen und in deren Kindertagespflegestelle leisten (ETP-Variante Springer(in))
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freihalten (ETP-Variante: Verzahntes Modell)
- Ersatzbetreuung in einer Kita (mit Kooperationsvereinbarung)

Mit den Ersatztagespflegepersonen wird eine gesonderte/ergänzende Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsregelung wird mit den Kindertagespflegepersonen bei Erlaubniserteilung vereinbart. Für die Sicherstellung der Vertretungsregelung und der Qualität in der Vertretungssituation ist die Kooperation unter anderem mit dem Jugendamt, anderen Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen unerlässlich. Insbesondere ist die unverzügliche Meldung von Ausfallzeiten an das Jugendamt dafür zwingend erforderlich. Bei Bedarf werden gemeinsam neue bzw. weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt. Modellprojekte mit entsprechender Evaluation werden dazu entsprechend entwickelt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage 1 – Sachaufwandspauschale

Sachaufwandspauschale 1

	Pauschale pro Monat je betreutes Kind in Euro	Kind 1	Jedes weitere Kind
1	Verpflegungspauschale	142,00 €	142,00 €
2	Reinigung und Wäsche	22,50 €	22,50 €
3	Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial	21,00 €	21,00 €
4	Hygienepauschale	25,00 €	25,00 €
5	Ausstattung- und Erhaltungsaufwand	30,00 €	30,00 €
6	Büro- und Verwaltungskosten	5,50 €	5,50 €
7	Haftpflicht- und Hausratversicherung pro Kindertagespflegestelle	11,00 €	
8	Fortbildungskosten pro Kindertagespflegeperson	25,00 €	
	Summe	282,00 €	246,00 €

Sachaufwandspauschale 2

Raum Bernau: Bernau, Werneuchen, Ahrensfelde, Panketal, Wandlitz, Biesenthal

	Sachaufwand pauschal je betreutes Kind	Kind 1	Jedes weitere Kind
B9	Mietkosten für 9 m ² / erlaubten Platz angemietete Räume in Euro*	79,20 €	79,20 €
B10	Mietkosten für 7 m ² / erlaubten Platz eigene Räume in Euro	61,60€	61,60€
B11	Betriebskosten	27,45 €	27,45 €
B12	Stromkosten	7,90 €	7,90 €
	Summe angemietete Räume Bernau	118,60 €	118,60 €
	Summe eigene Räume Bernau	101,00 €	101,00 €

Raum Eberswalde: Eberswalde, Britz-Chorin-Oderberg, Joachimsthal, Schorfheide

	Sachaufwand pauschal je betreutes Kind	Kind 1	Jedes weitere Kind
E9	Mietkosten für 9 m ² / erlaubten Platz angemietete Räume in Euro*	67,50 €	67,50 €
E10	Mietkosten für 7 m ² / erlaubten Platz eigene Räume in Euro	52,50 €	52,50 €
E11	Betriebskosten	27,45 €	27,45 €
E12	Stromkosten	7,90 €	7,90 €
	Summe angemietete Räume Eberswalde	106,90 €	106,90 €
	Summe eigene Räume Eberswalde	91,90 €	91,90 €

*Erhöhter Mietkostenzuschuss auf Antrag möglich.

Anlage 2 - Förderleistung pro Monat je betreutes Kind

Betreuungsumfang wöchentlich in Stunden	Bundeszertifikat bzw. Grundqualifizierung § 17 Absatz 5 KitaG	Staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in oder Heilserziehungspfleger/in	Heilpädagoge/in BA bzw. Dipl. oder vergleichbar
bis zu 10 Stunden	150,37 €	163,64 €	191,96 €
bis zu 15 Stunden	225,56 €	245,45 €	287,94 €
bis zu 20 Stunden	300,74 €	327,27 €	383,93 €
bis zu 25 Stunden	375,93 €	409,09 €	479,91 €
bis zu 30 Stunden	451,12 €	490,91 €	575,89 €
bis zu 35 Stunden	526,30 €	572,73 €	671,87 €
bis zu 40 Stunden	601,49 €	654,54 €	767,85 €
bis zu 45 Stunden	676,67 €	736,36 €	863,83 €
bis zu 50 Stunden	751,86 €	818,18 €	959,82 €

Anlage 3 – Sachaufwandspauschale für die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

	Pauschale pro Monat je betreutes Kind in Euro	Kind 1	Jedes weitere Kind
3.1	Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial	21,00 €	21,00 €
3.2	Büro- und Verwaltungskosten	5,50 €	5,50 €
3.4	Haftpflicht- und Hausratversicherung pro Kindertagespflegestelle	8,00 €	
3.5	Fortbildungskosten pro Kindertagespflegeperson	25,00 €	
	Summe	59,50 €	26,50 €